



Hochschülerschaft an der Universität Wien

Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften

Körperschaft Öffentl. Rechtes

1090 Wien, Strudlhofgasse 1/10

TEL. 34 42 B4  
PSK 1937.309  
CA-BV 23-45171

10.12. 85

An das Bundesministerium  
für Wissenschaft und  
Forschung,  
1014, Minoritenplatz 5

Datum: 27 DEZ. 1985

13 11 15 6

## Betrifft: Entwurf zur Novelle des Hochschulierschaftsgesetzes

Die Fakultätsvertretung Nawi begrüßt einige der Ideen dieses Entwurfs (verstärkte Kontrolle der Finanzgebarung, Umstellung des Finanzjahres,...); einige Punkte scheinen uns aber undurchführbar oder höchst bedenklich.

Es folgt eine Liste von Mängeln des Entwurfs und von Vorschlägen, die eine dringend notwendige Verbesserung des ÖH-Gesetzes beinhalten.

zu §1(1): Wir fordern passives Wahlrecht auch für Ausländer.

zu §2(5), (6): Im Interesse des Schutzes personenbezogener Daten ist bei den Mitgliederverzeichnissen und ihrer Weitergabe eine besonders strenge Regelung angebracht.

In §2(5) sind daher die Worte "Matrikelnummer" und "Staatsbürgerschaft" ersatzlos zu streichen.

Dem §2(6) ist anzufügen:

Die Übernahme von Abschriften des Mitgliederverzeichnisses ist unter Angabe der genauen Verwendungszwecke schriftlich zu bestätigen. Die Vorsitzenden jener Hochschülerschaftsorgane, welche eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses anfertigen oder verwenden, haben fortlaufende Aufzeichnungen über Anfertigung, Übernahme, Verwendung oder Weitergabe desselben unter Angabe des jeweiligen Datums und Beisetzung der Unterschrift zu führen. Bei Handhabung von Abschriften des Mitgliederverzeichnisses durch wahlwerbende Gruppen sind die Aufzeichnungen vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter bzw. bei Personenwahl vom Kandidaten zu führen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

zu §5(2)ß Mehr Geld für die Basis!

Im §5(2) lit b sind die Mindestfordernisse für die Verteilung der Geldmittel wie folgt zu ändern:

Bisher: für ZA mind. 20% Soll sein: mind. 15%  
für HAs mind. 50% mind. 60%

Ebenso in §6(3) lit a

Bisher: für HA mind 40% Soll sein: mind. 30%  
 für FV, StRV... mind. 40% mind. 50%

zu §5(4)-(6): Die Tätigkeit der Ausschüsse, vor allem jener von ZA und HAs müssen transparenter und besser kontrollierbar werden. Es müssen daher den Minderheitsfraktionen



des betreffenden Organs Möglichkeiten eingeräumt werden, die Verhandlungen und Sitzungen der Ausschüsse unmittelbar verfolgen und kontrollieren zu können.

An §5(6) ist folgender Satz anzufügen:

Im ZA vertretene wahlwerbende Gruppen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, können in jedem Fall je einen Delegierten mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Ausschuß entsenden.

zu §6(6): Es ist unmöglich, die ZA-Geschäftsordnung auf nachgeordnete Organe anzuwenden. (Z.B. das Führen und Archivieren von Tonbandaufzeichnungen)

zu §11(2): Der letzte Satz sagt aus, daß die Beschickung der Institutskonferenz nich durch die StRV zu erfolgen hat, sobald auch nur eine Lehrveranstaltung von Hörern einer anderen Studienrichtung besucht wird- Konkret würde das heißen, daß z.B. die IK Philosophie vom HA der Uni Wien, die IK des Atom-instituts vom ZA beschickt wird.

Die Aufgabe der Institutsvertretung sollte aber möglichst direkt von den am Institut Studierenden und nicht zentralistisch wahrgenommen werden. Da fast alle Institute überwiegend mit der Betreuung einer Studienrichtung betraut sind, soll die Beschickung der IK durch diese StRV erfolgen, in unklaren Fällen müssen sich die betroffenen StRVen einigen.

zu §11(5): Es ist nicht einzusehen, warum nicht die fachlich wesentlich besser geeigneten StRVen die Vertretung der Doktoratsstudenten übernehmen sollen. Ausnahme: Studienrichtungen, an denen StAVen gewählt werden.

zu § 13(3): Die Fakultätsvertretung NAWI nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, daß in einer Zeit, in der sich die Regierungserklärungen vor Frauengleichberechtigung überschlagen, im ArbVfG der Begriff Betriebsratsobmann durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ersetzt werden soll und im Bundesdienst eine Kommission für die Unterstützung der Frauenanliegen eingerichtet wurde (um nur wenige Beispiele zu nennen), daß also in dieser Situation die Ministerialbürokratie des BMWF bei der Textierung der Novelle zum ÖH-Gesetz am Frauendiskriminierenden Begriff "Ersatzmann" festhält. Diese Bezeichnung ist gegen eine nichtdiskriminierende wie "Ersatzmann/frau" zu ersetzen. Es ist im ÖH-Gesetz festzuhalten, daß für die gegenständlichen Vollmachten Gebühren oder Abgaben nicht einzuheben sind.

Die im Entwurf vorgeschlagene Anfügung wird entschieden abgelehnt. Diese Regelung brächte nicht den geringsten Zuwachs an Demokratie, sondern würde nur einen nutzlosen bürokratischen Aufwand zur Folge haben, in dem die Fraktionen gezwungen wären, ihre Kandidatenlisten laufend zu verlängern.

Häufig herrscht Unklarheit darüber, welche die erste Sitzung ist. Genaugenommen wäre es die konstituierende Sitzung. Hier erscheint eine deutliche Formulierung angebracht.

Im übrigen sind wir der Meinung, daß sich die Rektorenkonferenz besser um ihre eigenen Angelegenheiten kümmert. Die ÖH hat es nicht notwendig, sich von den Rektoren Vorschriften in Sachen Demokratie machen zu lassen.

zu §13(7): Die Einführung eines Hochschülerschaftsausweises für einige ÖH-Funktionäre wird abgelehnt. Diese Maßnahme ist geeignet, Gschaftelhuberei und Funktionärsunwesen zu fördern und eine Spaltung von Studentenvertretern in solche mit und solche ohne Ausweise hervorzurufen. Es besteht die begründete Gefahr, daß z.B. im Kontakt mit Firmen (Inseratengeschäfte!) privilegierte Studentenvertreter den normalen gegenüber bevorzugt werden.

zu §13(8): Diese Bestimmung scheint kaum exekutierbar:

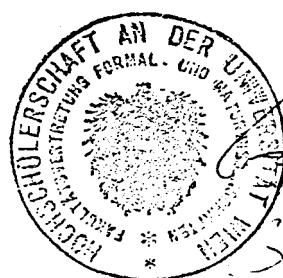
Da alle im §13(1) genannten Vertreter zu erfassen und evident zu halten sind, bedeutet das an größeren Universitäten einen kaum bewältigbaren Aufwand. Unser Vorschlag: Das Verzeichnis sollte nur Mandatare/innen erfassen; bezüglich der übrigen Studentenvertreter ist auf die beschickenden Organe zu verweisen. Das Einsichtsrecht ist allen Angehörigen der ÖH zu gewähren.

- zu §18(6): Bei der Abwahl der Referenten sollte eine einfache Mehrheit genügen. Außerdem ist zu gewährleisten, daß ein vorgeschlagener, aber nicht gewählter oder abgewählter Referent vom Vorsitzenden nicht interimsmäßig eingesetzt werden kann ( wie dies am HA der Uni Wien permanent passiert.).
- zu § 19(1): Der Begriff gemeinnützig sollte präzisiert werden, z.B. nicht gewinnbringend, nach genossenschaftlichem Prinzip etc.
- zu §19(2): Auch §19(2) soll in Hinblick auf eine optimale Kontrolle geändert werden, sodaß eher die Gewähr besteht, daß die Vorgaben des §19(1) wie Gemeinnützigkeit oder Orientierung an den ÖH-Aufgaben durchsetzbar sind.  
Bisher war es in der Praxis nicht einmal möglich, Informationen über die Geschäftspolitik der WBG einzuholen, geschweige denn über die ÖH Einfluß darauf zu nehmen (z.B. auf die Höhe der Skriptenpreise).  
Nach dem ersten Satz ist hier daher einzufügen:  
Unter den von der ÖH oder der Hochschülerschaft an der Universität zu bestellenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sind der Vorsitzende sowie Vertreter zumindest der drei stimmenstärksten vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu entsenden, wobei die Auswahl der Personen den wahlwerbenden Gruppen obliegt. Die im Hochschülerschaftsorgan vertretenen wahlwerbenden Gruppen, die auf diese Weise nicht im Aufsichtsrat vertreten sind, können je einen Delegierten mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Aufsichtsrat entsenden.
- zu §20(2): Der zweite Satz hat zu lauten:  
Der Mitgliedsbeitrag ist so festzusetzen, daß er im Studienjahr eins v.H. der höchsten jährlichen Studienbihilfe nach dem StudFG in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.  
Der 3. Satz im § 20(2) entfällt.  
Der 4. Satz ist im obigen Sinn zu ändern.
- zu §21(6): Durch diese Regelung würde es z.B. der einzelnen Studienrichtungsvertreterin unmöglich gemacht, auch nur einen Bleistift in der Papierhandlung ohne Scheck zu kaufen.
- zu §23(1): Wir sind Organe einer eigenständigen politischen Studentenvertretung und lassen uns vom Universitätsdirektor weder kontrollieren noch beschnüffeln. Diese Bestimmung würde einen neuen Informations- und Überwachungsknoten schaffen, denn beim Universitätsdirektor laufen schon jetzt (zu) viele Informationen zusammen (Gremienprotokolle, er ist Vorsitzender der Hochschülerschaftswahlkommission, er hat direkten Draht zu Evidenzstelle, Dekanaten,...).  
Eine Studentenvertretung, die von der Universität kontrolliert wird, ist wie ein Rechnungshof, in dem lauter Parteibonzen sitzen.

zu § 24: Es muß gewährleistet werden, daß keiner der Studentenvertreter der Exekutive angehört, und zumindest einer von ihnen von den "Oppositionsfraktionen" entsandt wird.  
Ebenso sollten die ministeriellen Mitglieder der Kontrollkommission in keinem Dienstverhältnis mit der Universität stehen. Die Kontrolle durch das Ministerium darf nicht durch eine Kontrolle durch Uni-Professoren ersetzt werden können.

Im vorliegenden Entwurf fehlen Übergangsbestimmungen, die vor allem für die Umstellung des Finanzjahres notwendig wären.

Für die Fakultätsvertretung:



*W. Dr.*  
*Spindler*  
*Sankt Ulrich*